

Der Rat der Stadt beschließt, die Erweiterung der Gemeindestraße „Fontanestraße“ für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechend den Erläuterungen zu widmen.